Stadt Fürstenberg/Havel
- Der Bürgermeister -
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel

Fürstenberg/Havel, den 02.02.2023

BESCHLUSSVORLAGE

DS-Nr.: 327/2023

Öffentliche Sitzung

Federführendes Amt:
Bürgermeister

Vorlage für:	Sitzung am:	Beschluss-Nr.	zuständig für:
Stadtverordneten-versammlung	23.02.2023		Entscheidung

Mitfinanzierung des Kooperationsfonds des Mittelzentrums in Funktionsteilung der Städte Gransee und Zehdenick durch die Stadt Fürstenberg/Havel

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, gemäß §9 Absatz 2 des Kooperationsvertrages vom 03.05.2007 über die Funktionswahrnehmung eines Mittelzentrums in Funktionsteilung zwischen der Stadt Gransee und der Stadt Zehdenick an der Entwicklung der interkommunalen Kooperation im Mittelzentrum ab 2023 aktiv mitzuwirken.
Die Stadt Fürstenberg/Havel beteiligt sich zu 1/9 an den Gesamtausgaben des Kooperationsfonds entsprechend § 12 des Kooperationsvertrages.
Der Bürgermeister und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhalten als Vertreter der Stadt im Kooperationsrat ein aktives Teilnahmerecht durch Stimmberechtigung. Ein Vetorecht der jeweiligen Kooperationskommune wird anerkannt.
Im Übrigen gelten die Regelungen des Kooperationsvertrages auch für die Stadt Fürstenberg/Havel.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beriet an ihrer Sitzung am 22.09.2022 die Rahmenbedingungen für die o.g. Beteiligung der Stadt am Kooperationsfonds des Mittelzentrums und beauftragte den Bürgermeister, das positive Beratungsergebnis zur gewünschten aktiven Mitwirkung den Mittelzentrumsstädten mitzuteilen und um die entsprechende Änderung des Kooperationsvertrages zu bitten (siehe Anlage 1).
Mit Schreiben vom 11.1.2023 teilten Herr Stege, Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, sowie Herr Halle, Bürgermeister der Stadt Zehdenick, für das Mittelzentrum mit, in welcher Form die Fürstenberger Mitwirkung empfohlen wird (siehe Anlage 2).

Philipp
Bürgermeister

Beschlussfassung:

Mitglieder insgesamt:	davon anwesend:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimment-haltungen:

-KOPIE-

Anlage 1

Stadt Fürstenberg/Havel

mit den Ortsteilen Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Markt 1 16798 Fürstenberg/Havel

1

Amt Gransee und Gemeinden
Herrn Amtsdirektor Stege
Baustr. 56
16775 Gransee

Auskunft erteilt:
Frau Gerstendörfer
Zimmer:
11
Telefon:
346-11
e-Mail:
kerstin-gerstendörfer@...

Ihre Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Meine Nachricht vom:	Mein Zeichen:	Datum:
	17.09.2021		Ph-ge	06.10.2022

Mitfinanzierung des Kooperationsfonds durch die Stadt Fürstenberg/Havel

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Stege,

das Mittelzentrum in Funktionsteilung der Städte Gransee und Zehdenick bat mit Schreiben vom 17. September 2021 die Stadt Fürstenberg/Havel um Mitfinanzierung des Kooperationsfonds.

In verschiedenen Gesprächen zwischen dem Amt Gransee und Gemeinden, der Städte Zehdenick und Fürstenberg/Havel wurden die Rahmenbedingungen für eine solche finanzielle Beteiligung besprochen und final durch den Geschäftsführer der RegioNord, Herrn Olaf Bechert, im Vermerk vom 06.07.2022 über das gemeinsame Gespräch am 05.07.2022 im Rathaus Fürstenberg/Havel fixiert.
Diese Rahmenbedingungen beriet die Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2022.
Die Fragen mancher Stadtverordneten in dieser Sitzung zum Thema „Vetomöglichkeiten zu Mehrheitsbeschlüssen durch die Hauptverwaltungsbeamten der vom Land anerkannten Kooperationskommunen Zehdenick und Gransee nach Rücksprache mit deren Vertretern im Kooperationsrat" wurden von Herrn Bechert dahingehend beantwortet, dass dieses Vetorecht die letzten 15 Jahre nicht angewandt wurde und nur bei existenzieller Gefahr für die Kooperation „gezogen werden würde" und man sich deshalb dazu in Bezug auf den Wert des Fürstenberger Stimmrechtes keine Sorgen zu machen brauche.
Im Ergebnis teile ich Ihnen hiermit mit, dass in diesem Lichte die Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2022 mehrheitlich beschloss, die von Gransee/Zehdenick angebotenen Rahmenbedingungen für eine finanzielle Beteiligung anzunehmen.
Nach Eingang des entsprechend geänderten Kooperationsvertrages werde ich diesen wie besprochen der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel zur Beschlussfassung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Philipp
Bürgermeister

2) RG

-KOPIE-

Anlage 2

REGiO-Nord
Mittelzentrum
in Funktionsteilung GRANSEE ZEHDENICK FÜRSTENBERG/HAVEL

Stadt Fürstenberg/Havel
Bürgermeister Herrn Robert Philipp
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel

Gransee/Zehdenick, 11.01.2023

Mitwirkung der Stadt Fürstenberg an der interkommunalen Kooperation im Mittelbereich

Sehr geehrter Herr Philipp,

mit Schreiben vom 06.10.2022 informierten Sie die Kooperationskommunen des Mittelzentrums Gransee-Zehdenick über die Absicht der Stadt Fürstenberg/Havel, künftig (durch Mitfinanzierung des Kooperationsfonds) aktiv an der Kooperation mitwirken zu wollen.
In der Kooperationsratssitzung am 02.11.2022 erfolgte hierzu ein Austausch und Festlegung zur weiteren Verfahrensweise.

Entgegen der gemeinsam so formulierten und beabsichtigten Verfahrensweise zur Ausarbeitung eines geänderten Kooperationsvertrages kommen wir zu der Auffassung, dass dies in der ursprünglich favorisierten Form nicht möglich ist.

Die Städte Gransee und Zehdenick bilden nach Landessentwicklungsplan ein Mittelzentrum in Funktionsteilung. Auf dieser gesetzlichen Grundlage haben sich die beiden anerkannten zentralen Städte des Mittelzentrums entschieden, miteinander zu kooperieren und diesen Kooperationsvertrag geschlossen. Die Stadt Fürstenberg/Havel ist nach dem Landesplan keine Mittelzentrumskommune. Eine Aufnahme in den Kooperationsvertrag ist somit nicht möglich.

In § 9 Absatz 2 des Kooperationsvertrages haben die Vertragspartner Gransee und Zehdenick den Nachbargemeinden die Möglichkeit eingeräumt, auf der Grundlage des Kooperationsvertrages aktiv an der Entwicklung der interkommunalen Kooperation im Mittelbereich mitzuwirken. Diese Möglichkeit könnte die Stadt Fürstenberg/Havel durch einen verpflichtenden Beitrittsbeschluss wahrgenommen werden.
Dazu wäre durch die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel folgender Beschluss zu fassen:

„Aktive Mitwirkung der Stadt Fürstenberg/Havel an der interkommunalen Kooperation Gransee-Zehdenick

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel beschließt gemäß § 9 Absatz 2 des Kooperationsvertrages vom 03.05.2007 über die Funktionswahrnehmung eines Mittelzentrums in Funktionsteilung zwischen der Stadt Gransee und der Stadt Zehdenick an der Entwicklung der interkommunalen Kooperation im Mittelbereich ab 2023 aktiv mitzuwirken.

Die Stadt Fürstenberg/Havel beteiligt sich jährlich in Höhe von 1/9 an den Gesamtausgaben aus dem Kooperationsfonds entsprechend § 12 des Kooperationsvertrages.

Der Bürgermeister und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhalten als Vertreter der Stadt im Kooperationsrat ein aktives Teilnahmerecht durch Stimmberechtigung. Ein Vetorecht der jeweiligen Kooperationskommune wird anerkannt.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Kooperationsvertrages auch für die Stadt Fürstenberg/Havel."

Der Kooperationsrat hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 im Vertrauen auf die durch die Stadt Fürstenberg/Havel ab 01.01.2023 beginnende Mitfinanzierung der Ausgaben aus dem Kooperationsfonds den Ziele-Maßnahmen-Plan 2023 beschlossen.
Um eine fortlaufende Umsetzung zu ermöglichen, wird um eine zeitnahe Information zur Umsetzung der Empfehlung gebeten.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Stege
Vorsitzender des Kooperationsrates
Amtsdirektor Amt Gransee und Gemeinden

Lucas Halle
stellv. Vorsitzender des Kooperationsrates
Bürgermeister Stadt Zehdenick

Anlage:
Kooperationsvertrag vom 03.05.2007

Kooperationsvertrag
über die
Funktionswahrnehmung eines
Mittelzentrums in Funktionsteilung

zwischen

der Stadt Gransee und der Stadt Zehdenick

Präambel

Die Städte Gransee und Zehdenick sprechen sich bei der Neufassung des Integrierten Landesentwicklungsplans bezüglich der zentralörtlichen Gliederung für ein Mittelzentrum in Funktionsteilung Gransee-Zehdenick aus. Als Vertragspartner verstärken sie ihre Zusammenarbeit untereinander und mit den Nachbarn im nördlichen Teil des Landkreises Oberhavel. Ihr Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Sicherung und Entwicklung ihrer überörtlichen Versorgungsfunktion sowie auf der wirtschaftlichen Stabilisierung der Region. Bestehende zentralörtliche Einrichtungen sollen gesichert werden, indem sie durch die Kooperation der Vertragspartner und der damit verbundenen besseren Auslastung langfristig vorgehalten und qualitativ weiterentwickelt werden.

Die Vertragspartner werden sich in ihren Planungen überall dort abstimmen, wo dieses zum Wohl ihrer gesamten Bevölkerung sinnvoll erscheint und zur Erfüllung der gemeinsamen zentralörtlichen Aufgaben notwendig ist. Sie werden einander gegenseitig in ihrer Leistungserbringung unterstützen und fördern.

Die Vertragspartner nehmen aufgrund der bislang schon in Abstimmung erfolgten Entwicklung mittelzentraler Funktionen in den bisher landesplanerisch als Grundzentrum mit Teilfunktion eingestuften Städten überwiegend komplementäre mittelzentrale Teilfunktionen wahr: Gransee ist unter anderem Standort des Gymnasiums, der Allgemeinen Förderschule, des Krankenhauses der Grundversorgung und von wichtigen Verwaltungseinrichtungen des Landkreises, des Landes, des Bundes und anderer Träger von überörtlicher Bedeutung. Zehdenick ist beispielsweise Teilstandort des Oberstufenzentrums, Standort der Förderschule für geistig Behinderte, Musikschulstandort und Sitz des Amtsgerichtes.

Somit ergänzen die Vertragspartner einander in den Funktionsbereichen Bildung, Gesundheit, soziale Versorgung, Kultur und Freizeit. In den Funktionsbereichen Verwaltung und überregionale Verkehrsknotenfunktion liegt das funktionale Schwergewicht bei der Stadt Gransee, in den Funktionsbereichen Wirtschaft und Einzelhandel liegt das funktionale Schwergewicht bei der Stadt Zehdenick.

Seit der brandenburgischen Gemeindegebietsreform im Jahr 2003 stellen sich die kommunalen Verwaltungsstrukturen der Vertragspartner unterschiedlich dar. Während das damalige Amt Zehdenick und Gemeinden in eine Einheitsgemeinde umgewandelt wurde, blieb die Stadt Gransee amtsangehörige Gemeinde des Amtes Gransee und Gemeinden. Gleichwohl sind die zentralörtlichen Funktionen ähnlich konzentriert. Wesentliche kommunale Aufgaben z. B. die Trägerschaft der Grund- und Oberschulen sowie für die Kindertagesstätten und die Übernahme der Rechte und Pflichten aus der Baulastträgerschaft für alle ortsverbindenden Straßen oder die vorbereitende Bauleitplanung hat die Stadt Gransee dem Amt Gransee und Gemeinden übertragen. Sofern die Durchführung dieses Vertrages Aufgaben betrifft, die dem Amt Gransee Gransee und Gemeinden übertragen sind werden die Aufgaben aus der Funktionswahrnehmung als Mittelzentrum vom Amt Gransee und Gemeinden wahrgenommen.

Aus den vorgenannten Gründen wird auf Grundlage des § 13 Satz 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg der folgende Vertrag geschlossen.

§ 1
Ziele der Kooperation

(1) Ziele der Kooperation zwischen den Vertragspartnern sind die Sicherung eines gemeinsamen mittelzentralen Versorgungsbereiches, die funktionsteilige Wahrnehmung der mittelzentralen Aufgaben in einer Verantwortungsgemeinschaft sowie die gemeinsame Planung und Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

(2) Dazu streben die Vertragspartner die Kooperation in den Handlungsfeldern Bildung, Gesundheit und soziale Versorgung, Wirtschaft, Einzelhandel und Tourismus, Kultur, Verkehr sowie Siedlungsentwicklung an.

§ 2
Grundsätze der Kooperation

(1) Die Städte Gransee und Zehdenick erfüllen gemeinsam und in Kooperation alle Funktionen eines Mittelzentrums für einen Einzugsbereich, der den nördlichen Bereich des Landkreises Oberhavel umfasst.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, einander in den Bemühungen um die Erhaltung und die Weiterentwicklung der jeweiligen Teilfunktionen zu unterstützen. Vorhandene öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung mittelzentraler Funktionen für den gemeinsamen Einzugsbereich sollen weder aufgehoben noch eingeschränkt werden.

(3) Die Vertragspartner verzichten auf konkurrierende Ansiedlungen von Infrastruktureinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung. Die Vertragspartner werden ihr Vorgehen bei der Neuansiedlung oder Rücknahme dieser Infrastruktureinrichtungen untereinander abstimmen.

§ 3
Bildung

(1) Das Bildungs- und Ausbildungsangebot der Vertragspartner wird in abgestimmter Form gesichert, profiliert und weiterentwickelt. Ziel ist die Schaffung einer gemeinsamen, regionalen Bildungslandschaft unter Einbeziehung aller Bildungsträger in der Region.

(2) Dabei soll ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an Schulen in kommunaler Trägerschaft vorgehalten werden. Die Vertragspartner werden deshalb eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung erstellen und fortschreiben. Dieses Konzept wird Grundlage künftiger Standort- und Investitionsentscheidungen.

(3) Die Vertragspartner fördern die Abstimmung und Zusammenarbeit der Schulen untereinander und mit den entsprechenden Bildungsträgern im Bereich der Ganztagsbetreuung sowie bei der Gestaltung der Übergänge in die Schule und ins Erwerbsleben.

(4) Die Vertragspartner erarbeiten eine gemeinsame Entwicklungsplanung für die Kindertagesstätten.

§ 4
Gesundheit und soziale Versorgung

(1) Die Vertragspartner sehen in den Angeboten der Gesundheitspflege und den sozialen Beratungs- und Betreuungsangeboten wichtige Standortfaktoren. Sie sollen gemeinsam gesichert und weiterentwickelt werden.

(2) Die Vertragspartner wirken über ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Krankenhauses der Grundversorgung in Gransee auf dessen Erhaltung und Weiterentwicklung hin.

(3) Die Stabilisierung der ambulanten ärztlichen Versorgung in den Städten Gransee und Zehdenick ist weiteres Ziel der Kooperation. Dazu wird eine abgestimmte Ansiedlungsstrategie entwickelt und verfolgt.

(4) Die Vertragspartner entwickeln eine gemeinsame Standortkonzeption für Einrichtungen der Altenbetreuung und -pflege.

(5) Darüber hinaus werden die Vertragspartner in der Jugendarbeit zusammenarbeiten und die Konzeption ihrer Angebote abstimmen.

§ 5
Wirtschaft, Einzelhandel und Tourismus

(1) Die Vertragspartner erkennen an, dass zur Sicherung der Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen eine gute wirtschaftliche Basis notwendig ist. Deshalb wirken sie gemeinsam darauf hin, ihre Bedeutung als Wirtschafts-, Verwaltungs-, Arbeitsplatz- sowie als Einzelhandels- und Tourismusstandort zu sichern und weiterzuentwickeln.

(2) Die Vertragspartner fördern die Vernetzung der zuständigen Stellen der Kommunalverwaltungen und der Vertreter in der Wirtschaft, im Einzelhandel und im Tourismus. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der wirtschaftsnahen und touristischen Infrastruktur werden die Vertragspartner untereinander abstimmen.

(3) Die Vertragspartner werden auf Grundlage vorhandener Konzeptionen ein gemeinsames Einzelhandelskonzept erarbeiten, um gegenseitige Standortkonkurrenzen zu vermeiden. Die Vertragspartner erkennen an, dass bei der Entwicklung von Einzelhandelsstandorten der Stärkung der Innenstädte von Gransee und Zehdenick eine besondere Bedeutung zukommt.

(4) Die Vertragspartner werden eine abgestimmte touristische Vermarktungsstrategie für den gemeinsamen Kooperationsraum entwickeln.

(5) Die Vertragspartner erkennen an, dass Landwirtschaft und Tourismus als bedeutende Wirtschaftszweige für die ländlichen Gemeinden und Ortsteile zu stabilisieren und zu entwickeln sind.

§ 6
Kultur

(1) Die vorhandenen kulturellen Einrichtungen sind wichtige Standortfaktoren, Lern- und Identifikationsorte für die Region. Um sie auch in Zukunft erhalten und weiterentwickeln zu können, stimmen die Vertragspartner ihre Kulturarbeit aufeinander ab.

(2) Insbesondere wirken sie auf die Vermeidung konkurrierender Angebote hin und entwickeln eine gemeinsame Vermarktungsstrategie für kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen.

(3) Die Vertragspartner fördern die Kooperation von kulturellen Einrichtungen, insbesondere von Bibliotheken und Museen und streben die Schaffung gemeinsamer kultureller Institutionen und Einrichtungen an.

§ 7
Verkehr

(1) Gute Verkehrsverbindungen mit allen Verkehrsmitteln sind die Grundlage für die Nutzung der zentralörtlichen Einrichtungen durch die Bevölkerung im Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums in Funktionsteilung.

(2) Deshalb wirken die Vertragspartner gemeinsam darauf hin, ihre Verkehrsanbindung an das überregionale Straßen- und Schienennetz sowie die innerregionale Verkehrsinfrastruktur weiter zu verbessern. Dazu sollen vorhandene Verkehrs- und Erschließungskonzepte überprüft und auf die Beschleunigung bereits eingeplanter Maßnahmen hingewirkt werden.

(3) Die Vertragspartner setzen sich gemeinsam für den Ausbau der Bundesstraße 96 und die Verbesserung der innerregionalen Zubringer zu dieser Hauptachse des Straßenverkehrs ein. Dazu gehört auch die beschleunigte Realisierung eines straßenbegleitenden Radweges zwischen den Städten entlang der Landesstraße 22.

(4) Darüber hinaus wirken die Vertragspartner gemeinsam auf die Verbesserung des Angebots im Öffentlichen Personennahverkehr zwischen den beiden Stadtkernen, u. a. durch die Einrichtung eines Städteschnellbusses auf der Landesstraße 22, hin. Die optimale Abstimmung von innerregionalen Zubringerverkehren mit dieser Hauptquerverbindung sowie mit dem Regional- und Regionalschnellverkehr der Eisenbahn ist weiteres Ziel der Kooperation.

§ 8
Siedlungsentwicklung

(1) Die Vertragspartner wirken gemeinsam auf eine ressourcenschonende, geordnete, nachhaltige Siedlungsentwicklung mit einer Konzentration auf die Kernstädte hin. Gleichzeitig sollen die ländlichen Gemeinden und Ortsteile in ihrer spezifischen Standortqualität für Wohnen, Erholung sowie Land- und Forstwirtschaft gesichert werden.

(2) Die Vertragspartner stimmen über die aus dem Baugesetzbuch (§ 2 Abs. 2 BauGB) resultierenden Beteiligungs- und Abstimmungserfordernisse hinausgehend ihre Planungen zu allen Arten von Siedlungs- und Verkehrsflächen gemeinsam ab.

(3) Die Vertragspartner werden eine einvernehmlich fortzuschreibende, interkommunale, integrierte Stadtentwicklungskonzeption erstellen.

(4) Darüber hinausgehend streben die Vertragspartner die mittel- bis langfristige Einrichtung einer übergemeindlichen vorbereitenden Bauleitplanung auf Basis einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung gemäß § 204 BauGB an.

§ 9
Kooperation mit anderen Kommunen

(1) Die Vertragspartner stellen fest, dass sie als Verantwortungsgemeinschaft zentralörtliche Funktionen für alle Kommunen in ihrem mittelzentralen Versorgungsbereich anbieten. Sie erkennen daher die Notwendigkeit an, diese Kommunen in handlungsfeldbezogene Kooperationen, z. B. im Rahmen fachlicher Arbeitsgruppen einzubeziehen.

(2) Darüber hinaus bieten die Vertragspartner diesen Kommunen an, auf Grundlage des vorliegenden Vertrag Einfluss auf die Entwicklung der interkommunalen Kooperation im Mittelbereich zu nehmen.

(3) Die weiteren amtsangehörigen Gemeinden des Amtes „Gransee und Gemeinden" werden im Kooperationsrat durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses vertreten. Die Nachbargemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden und der Stadt Zehdenick im Landkreis Oberhavel werden zu Sitzungen des Kooperationsrates eingeladen und können durch den jeweiligen Bürgermeister mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10
Vertragsdurchführung

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit erfüllt werden kann. Deshalb unterrichten die Vertragspartner einander rechtzeitig über alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Erfüllung dieses Vertrages.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben sorgfältig, umgehend und gewissenhaft zu erledigen.

(3) Die von der Stadt Gransee an das Amt Gransee und Gemeinden übertragenen Aufgaben der zentralörtlichen Daseinsvorsorge, die durch diesen Vertrag berührt werden, werden in Erfüllung dieses Vertrages vom Amt Gransee und Gemeinden wahrgenommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden und die Stadtverwaltung Zehdenick werden zur Erreichung von Synergieeffekten eng zusammenarbeiten.

(4) Zur inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung der angestrebten Kooperation werden im Rahmen der Zielstellung dieses Vertrages interkommunale Arbeitsgruppen gebildet.

(5) Die aus dem Vertrag erwachsenden gemeinsamen Vorhaben des Mittelzentrums werden in einem vom Kooperationsrat zu erarbeitenden und fortzuschreibenden integrierten Ziele-Maßnahmen-Katalog dargestellt.

(6) Die Städte Gransee und Zehdenick treten nach außen gemeinsam als Mittelzentrum auf. Alle Vorhaben, die die Vertragspartner als gemeinsame Vorhaben des Mittelzentrums einvernehmlich bestimmt haben, werden in einer gemeinsamen Form abgewickelt. Die Vertretung übernimmt der Vorsitzende des Kooperationsrates. Eigene Vorhaben der Vertragspartner werden in Ausübung kommunaler Selbstverwaltungsrechte eigenverantwortlich gestaltet.

(7) Das Zusammenwachsen der Städte zu einem gemeinsamen Mittelzentrum in Funktionsteilung bedarf einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit. Die Vertragspartner werden ihre Bürger und die Bürger der anderen Gemeinden im gemeinsamen Versorgungsbereich deshalb regelmäßig und in angemessener Form über die Entwicklungen im gemeinsamen Mittelzentrum informieren und darin einbeziehen.

§ 11
Kooperationsrat

(1) Das Gremium der interkommunalen Kooperation im Mittelzentrum in Funktionsteilung ist der Kooperationsrat. Dieser besteht aus

- dem Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden,
- dem ersten Stellvertreter des Amtsdirektors des Amtes Gransee und Gemeinden,
- dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Gransee,
- dem Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Gransee und Gemeinden,
- dem hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Zehdenick,
- dem stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Zehdenick und
- dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick

(2) Der Vorsitz des Kooperationsrates wechselt jährlich zwischen dem Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden und dem Bürgermeister der Stadt Zehdenick. Alle Entscheidungen des Kooperationsrates werden einstimmig getroffen.

(3) Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden und der Bürgermeister der Stadt Zehdenick berichten den jeweiligen Stadtverordnetenversammlungen und dem Amtsausschuss des Amtes Gransee und Gemeinden regelmäßig über die interkommunalen Aktivitäten im Rahmen des Mittelzentrums in Funktionsergänzung. Sie bringen Anträge zur Verwendung der Mittel des Kooperationsfonds ein und berichten über die Mittelverwendung.

§ 12
Kooperationsfonds

(1) Die Vertragspartner bilden aus den gemäß § 14 a des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Mitteln für den Mehrbelastungsausgleich einen Kooperationsfonds.

(2) Die in diesem Fonds enthaltenen Mittel werden für den internen Lastenausgleich für die jeweils wahrgenommenen zentralörtlichen Funktionen, zur Begleichung der Kosten der Kooperation und zur Initiierung und Finanzierung von Kooperationsprojekten verwendet.

(3) Der Kooperationsrat erstellt Vorschläge für die Mittelverwendung, u. a. in dem er jährlich den integrierten Ziele-Maßnahmen-Katalog aufstellt. Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Gransee und Zehdenick sowie der Amtsausschuss des Amtes Gransee und Gemeinden fassen auf Empfehlung des Kooperationsrates die jeweils notwendigen Beschlüsse für die Mittelverwendung.

§ 13
Dauer des Vertrages, Rücktritt und Kündigung

(1) Dieser Raumordnerische Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede vertragsschließende Seite hat das Recht, den Vertrag mit Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Für die Kündigung dieses Vertrages ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gransee oder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick erforderlich.

(4) Sollte die Kündigung direkte finanzielle Folgen nach sich ziehen, einigen sich die Vertragspartner einvernehmlich über den Ausgleich. Sollte dieser Ausgleich nicht einvernehmlich zustande kommen, unterwerfen sich die Vertragspartner der Entscheidung der Kommunalaufsicht.

Datum: 3.5.2007

Frank Stege
Amtsdirektor des
Amtes „Gransee und Gemeinden"

Arno Dahlenburg
Bürgermeister der Stadt Zehdenick

Wilfried Hanke
Ehrenamtlicher Bürgermeister und
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Gransee

Dieter Hass
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Zehdenick